

RS Vwgh 2005/3/21 2003/17/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2005

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L37045 Ankündigungsabgabe Salzburg

Norm

AnkündigungsabgabeG Slbg 1972 §5 Abs1;

AnkündigungsabgabeG Slbg 1972 §5 Abs2;

AnkündigungsabgabeG Slbg 1972 §7 Abs1;

AnkündigungsabgabeG Slbg 1972 §7 Abs2;

LAO Slbg 1963 §5 Abs1;

Rechtssatz

Nach der im Beschwerdefall anzuwendenden Rechtslage nach dem Sbg AnkAbgG 1972 ist das abgabepflichtige Rundfunkunternehmen berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen; dieser haftet neben dem Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand (§ 5 Abs. 2 leg. cit.). Führt man den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. März 2003, VfSlg. Nr. 16.817, ergangen zur Wiener Ankündigungsabgabeverordnung, entwickelten Gedanken weiter, so ergibt sich für den Beschwerdefall, dass eine sachgerechte Lösung die dargelegte Einhebungsvereinfachung und den Umstand der Haftung der Ankündigenden berücksichtigen muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170011.X02

Im RIS seit

30.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>